

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2728/1999 DER KOMMISSION****vom 20. Dezember 1999****zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2593/1999 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelherstellung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffs für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstands (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Flunixin, Cefalexin, Flumequin, Meloxicam und Tiamulin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Butafosfan, Eucalyptus globulus, Furosemid, Echinacea, Cupressi aetheroleum, Crataegus, Cefalonium, Carlinea radix, Cardiospermum halicacabum, Turnera diffusa, Calendula officinalis, Euphrasia officinalis, Boldo folium, Bellis perennis, Artemisia abrotanum, Arnicae radix, Arnica montana (Arnicae flos and Arnicae planta tota), Aloë, Barbados, Kap, ihr standardisierter Trockenextrakt, Zubereitungen daraus, Allium cepa, Ailanthus altissima, Agnus Castus, Aesculus hippocastanum, Camphora, Lobaria pulmonaria, Syzygium cumini, Solidago virgaurea, Silybum marianum, Serenoa repens, Prunus laucerasus, Okoubaka aubrevillei, Viscum album, Symphyti radix, Lidocain, Hamamelis virginiana, Lachnanthes tinctoria, Hypericum perforatum, Ginkgo biloba und Harpagophytum procumbens und Lavandulae aetheroleum und Ginseng sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollen Tiamulin, Spectinomycin, Doramectin, Mebendazol, Propetamphos, Metamizol, Abamectin, Cefalonium und Rafoxanid in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag ab ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1999

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefalexin	Cefalexin	Rinder	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 1 000 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch“	

1.2.3. Chinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flumequin	Flumequin	Rinder, Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	200 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskelzulo Fett Leber Nieren	

  

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Hühner Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden		Schweine Hühner	200 µg/kg 300 µg/kg 500 µg/kg 1 500 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

  

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Salmoniden			600 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tiamulin“	Summe aller Metaboliten, die zu 8-a-hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Schweine Hühner	100 µg/kg 500 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Leber Muskel Haut und Fett Leber Eier“	
	Tiamulin		1 000 µg/kg		

## 4. Entzündungshemmende Mittel

## 4.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel

## 4.1.2. Derivate der Fenamatgruppe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flunixin“	Flunixin	Rinder	20 µg/kg 30 µg/kg 300 µg/kg 100 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
	5-Hydroxyflunixin Flunixin	Schweine	40 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 200 µg/kg 30 µg/kg	Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

## 4.1.4. Oxicamderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Meloxicam“	Meloxicam	Rinder	20 µg/kg 65 µg/kg 65 µg/kg 15 µg/kg	Muskel Leber Nieren Milch“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

	Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Butafosfan	Rinder	Nur zur intravenösen Anwendung und nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	
Cefalonium	Rinder	Nur zur intramammären Anwendung und zur Behandlung der Augen und für alle Gewebe außer Milch	
Eurosemid	Rinder, Equiden	Nur zur intravenösen Anwendung	
Lidocain	Equiden	Ausschließlich für Lokal- und Regionalanästhesie“	
4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden			
	Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Aesculus hippocastanum	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel	
Agnus Castus	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen	
Allianthus altissima	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen	
Allium cepa	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel	
Arnicae radix	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel	

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
<i>Artemisia abrotanum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Bellis perennis</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Calendula officinalis</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel
<i>Camphora</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
<i>Cardiospermum halicacabum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Hundertstel
<i>Crataegus</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Echinacea</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
<i>Eucalyptus globulus</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoffe)	Tierart	Sonstige Vorschriften
<i>Euphrasia officinalis</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Ginkgo biloba</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel davon
<i>Ginseng</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel davon
<i>Hamamelis virginiana</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Zehntel davon
<i>Harpagophytum procumbens</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Hypericum perforatum</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Lachnanthes tinctoria</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel davon
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Okoubaka aubrevillei</i>	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
<i>Prunus laurocerasus</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel
<i>Serenoa repens</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Silybum marianum</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Solidago virgaurea</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Syzygium cumini</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Turnera diffusa</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen
<i>Viscum album</i>	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen, die der Urtinktur und Verdünnungen davon entsprechen“

## 6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Aloen, Barbados und Kap, ihr standardisierter Trockenextrakt und Zubereitungen daraus	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Arnica montana (Arnicae flos und Arnicae planta tota)	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Boldo folium	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Carlinae radix	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Cupressi aetherooleum	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Lavandulae aetherooleum	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Symphyti radix	Alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung auf intakter Haut“
C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:		
1. Mittel gegen Infektionen		
1.2. Antibiotika		
1.2.4. Cephalosporine		
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Marker-Rückstand
„Cefalonium	Rinder	Rückstandshöchstmenge
		Zielgewebe
		Sonstige Vorschriften
1.2.5. Aminoglykoside		
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Rückstandshöchstmenge
„Spectinomycin	Schafe	Muskel
	Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	Fett
		Leber
		Nieren
		Eier
		Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002“

## 1.2.14. Pleuromutiline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Tiamulin	Summe aller Metaboliten, die zu 8-a-hydroxymutilin hydrolysiert werden können	Puten	100 µg/kg 100 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 <sup>1</sup>

## 2. Mittel gegen Parasiten

## 2.1. Mittel gegen Endoparasiten

## 2.1.2. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Mebendazol	Summe von Mebendazol, Methyl(5-(1-hidroxy, 1-phenyl)methyl-1H-benzimidazol-2-yl)carbamat und (2-amino-1H-benzimidazol-5-yl) phenylmethanon, ausgedrückt als Mebendazoläquivalente	Schafe, Ziegen, Equiden Nicht anzuwenden bei Tieren, von deren Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	60 µg/kg 60 µg/kg 400 µg/kg 60 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002 <sup>2</sup>

2.1.6. Salicylsäure-Derivate					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Rafoxanid	Rafoxanid	Rinder Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr	30 µg/kg 30 µg/kg 10 µg/kg 40 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 <sup>1</sup>
		Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	100 µg/kg 250 µg/kg 150 µg/kg 150 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
2.2. Mittel gegen Ektoparasiten					
2.2.4. Organophosphate					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Propetamphos	Summe aller Rückstände von Propetamphos und Desisopropylpropetamphos	Schafe Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	90 µg/kg 90 µg/kg	Fett Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002 <sup>2</sup>
2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten					
2.3.1. Avermectine					
Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Abamectin	Avermectin B1a	Schafe	20 µg/kg 50 µg/kg 25 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001 <sup>1</sup>
Doramectin	Doramectin	Cerviden, einschließlich Rentiere	20 µg/kg 100 µg/kg 50 µg/kg 30 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001 <sup>1</sup>

5. Entzündungshemmende Mittel  
 5.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel  
 5.1.3. Pyrazolonderivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Metamizol	4-Methylaminoantipyrin	Rinder, Schweine, Equiden Nicht anzuwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird	200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“